

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushaltskunden (Verbraucher) der Enloc GmbH (im Folgenden ›Enloc‹ oder ›Lieferant‹)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung eines Haushaltskunden durch die Enloc GmbH, Waisenhausstr. 8, 01067 Dresden, mit leitungsgebundenem Strom/Gas für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages.
- (2) Eine Weiterleitung des Strom/Gas an Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.
- (3) Private Kunden, Haushaltskunden sind natürliche Personen, welche das Strom/Gas für private Zwecke benötigen oder nutzen.
- (4) Die Erdgassteuer ist im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Enloc ist gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) dazu verpflichtet, den Kunden auf folgendes hinzuweisen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat Steuer und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- (5) Vereinbarungen im Auftragsformular oder einer anderen Sondervereinbarung gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Enloc kommt durch ein Angebot der Enloc und eine auf dessen Annahme gerichtete Angebotsbestätigung des Kunden zustande. Eine Annahme durch die Enloc erfolgt durch ausdrückliche Bestätigung des Auftrags durch die Enloc in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns. Eine Bestätigung des Auftrages kann durch Enloc nur bis zu sechs Wochen nach Auftragseingang erfolgen.
- (2) Bei Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn noch nicht fest. Diesen wird die Enloc dem Kunden so schnell wie ihr möglich schriftlich mitteilen. Damit die Enloc die Lieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind und dass der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten vollständig und richtig mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Liefervertrages erteilt, ggf. auch diesen selbst zum Lieferbeginn kündigt.

- (3) Eine Belieferung erfolgt grundsätzlich nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- (4) Das Angebot der Enloc in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Vertrag.

§ 3 Messung / Ablesedaten

- (1) Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, von Enloc, einem von diesen Beauftragten oder auf rechtzeitiges Verlangen der Vorgenannten kostenlos vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat hierfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- (2) Die Enloc ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wenn der Netzbetreiber oder die Enloc das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Enloc den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- (3) Der Kunde kann jederzeit von Enloc verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung sind vom Kunden zu erstatten, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 4 Abrechnung

- (1) Der Verbrauch wird nach Wahl der Enloc monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglich vereinbarten, verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage

von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

- (3) Das vom Kunden zu zahlende Gesamt-Entgelt bei einer Gaslieferung setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Preisbestandteilen (z. B. Grund- und Arbeitspreis) zusammen. Grundlage der Abrechnung von Gas ist die kWh. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber in der Netznutzungsabrechnung zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV weist die Enloc darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.
- (4) Sofern der Kunde eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es hierfür des Abschlusses eines gesonderten Vertrages. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Absatz (1) S.1.

§ 5 Abschlagszahlungen

- (1) Die Abschlagszahlung erfolgt monatlich. Enloc berechnet diese nach billigem Ermessen, in der Regel unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist Enloc auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben davon unberührt. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- (2) Zum Ende jedes von Enloc festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses, wird von Enloc eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 6 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Bankrückläuferkosten

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungszugang zu zahlen. Abschläge sind an den in Festlegung der Abschlagshöhe genannten Zeitpunkten zu zahlen. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug im Wege einer Einzugsermächtigung, eines SEPA-Lastschriftmandates, eines Abbuchungsauftrages, einer Überweisung oder eines Dauerauftrages zu erfolgen. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so verkürzt sich die Vorlagefrist der Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notifikation“) auf 3 Tage.

- (2) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von Enloc gegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde Enloc in folgender Höhe zu erstatten: - für jede schriftliche Zahlungsaufforderung zur Deckung der Kosten: 5,00 Euro*; - für Telefoninkasso: 8,00 Euro*; - für die Vereinbarung einer Ratenzahlung, gegebenenfalls auch ohne Vorliegen von Verzug: 15,00 Euro*. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (3) Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Enloc ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand in Höhe von 3,00 Euro* zzgl. Fremdbank- und eventuellen Eigenbankgebühren zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (4) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit die offensichtliche Möglichkeit eines ernsthaften Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben davon unberührt.
- (5) Gegen Ansprüche der Enloc kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die Enloc aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- (6) Enloc ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) der Schufa Holding AG (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält Enloc hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Enloc oder der SCHUFA erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden, und soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Weitere Informationen zur SCHUFA erhalten Sie bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de.
- (7) Darüber hinaus verlangt Enloc für eine eventuell verlangte Zwischenrechnung (gilt nicht für die Jahresrechnung) sowie für eine Zweitschrift einer Rechnung zur Deckung der Kosten vom Kunden je 21,42 Euro brutto. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

- (8) Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

§ 7 Preise und Preisanpassungen

- (1) Der vom Kunden zu zahlende Netto-Preis setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: Preis für die Beschaffung von Energie – oder Erdgas, Vertrieb und Kundenservice.
- (2) Zusätzlich zur Zahlung des Netto-Preises ist der Kunde verpflichtet, der Enloc Steuer (Energie oder Strom), Netznutzungsentgelte (einschließlich Blindstrom), Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie Konzessionsabgaben und Regenergieumlagen/Bilanzierungsumlagen sowie gesetzlich veranlasste Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten. Ändern sich die in Satz 1 aufgeführten Preisbestandteile oder werden neue verpflichtende Abgaben (auch Steuern), Umlagen oder sonstige Kosten, die unmittelbar das Vertragsverhältnis berühren, eingeführt, verringern oder erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend. Nähere Informationen zu Art und Inhalt dieser Bestandteile sind unter <http://www.enloc.de/preise> aufgeführt. Die aktuellen Netzentgelte finden Sie auf der Homepage Ihres Netzbetreibers.
- (3) Enloc ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Diese Anpassung kann der Kunde gerichtlich gemäß § 315 Absatz 3 BGB überprüfen lassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 7.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Enloc wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. Enloc wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von Enloc in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Eine vereinbarte minimale und/oder die maximale Jahresabnahmemenge sind Grundlage des Einkaufs und der Preiskalkulation von Enloc. Bei einer Überschreitung der maximalen oder Unterschreitung der einzelvertraglich festgelegten minimalen Jahresabnahmemenge behält sich die Enloc die Geltendmachung des entstandenen Schadens vor.
- (5) Stellt sich im Rahmen der Jahresabrechnung oder anderweitig heraus, dass der Jahresverbrauch des Kunden oberhalb der genannten Maximalabnahmemenge liegt,

oder dass dieser unterhalb einer im Einzelvertrag definierten Minimalabnahmemenge liegt, erhält die Enloc das Recht, den bestehenden Vertrag in Ergänzung zu Ziffer 13.5 dieser AGB aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde verzichtet hierbei auf die Einrede resultierend aus § 314 Abs. 3 BGB. Davon unberührt behält sich die Enloc vor, dem Kunden für die Zukunft einen entsprechenden Tarif bzw. Vertrag anzubieten.

- (6) Alle Preise und Kosten beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer, sofern nicht durch ein „*“ gesondert gekennzeichnet.

§ 8 Preisgarantie

- (1) Eine mit dem Kunden vereinbarte Preisgarantie oder eine entsprechende Preisgarantieoption bezieht sich auf die in § 7 genannten Entgeltbestandteile zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Preisgarantie. Soweit mit dem Kunden eine Preisgarantie oder eine entsprechende Preisgarantieoption vereinbart ist, kann eine Preisanpassung für die genannten Entgeltbestandteile erst nach dem Ende der Garantielaufzeit über das Niveau zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Preisgarantie hinaus erfolgen.
- (2) Sollte der Kunde eine Preisgarantie von mehr als zwölf Monaten zusätzlich zum Auftrag erwerben (Preisgarantieoption), so verzichtet die Enloc bis zum Ablauf der erworbenen Preisgarantie auf die Ausübung des genannten Kündigungsrechts im Hinblick auf Anpassung der Beschaffungskosten für Energie sowie der Entgelte für die jährliche Messung und die jährliche Abrechnung. Im Sonstigen bleibt das Kündigungsrecht, insbesondere die fristlose Kündigung gemäß dieser AGB hiervon unberührt.
- (3) Der Kunde kann eine von ihm erworbene Preisgarantieoption jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

§ 9 Kosten für ergänzende Vertragsbedingungen

- (1) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Enloc während der üblichen Arbeitszeit entstehen folgende Kosten:

	netto	brutto
zum Einzug eines Betrages	40,00 Euro	40,00 Euro*
zur Unterbrechung der Versorgung	40,00 Euro	40,00 Euro*
zur Wiederherstellung der Versorgung	kostenfrei	
zur Vorbereitung der Unterbrechung der Versorgung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber	20,00 Euro	20,00 Euro*

- (2) Bei, durch den Kunden veranlassten Einsatz, außerhalb der üblichen Arbeitszeit, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere, da diese nicht mit den dafür vorgesehenen

Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

- (3) Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
Ratenzahlungsvereinbarung	14,00 Euro	14,00 Euro*
Zwischen- oder Stichtagsabrechnung	18,00 Euro	21,42 Euro
Rechnungsnachdruck/Zweitschrift	18,00 Euro	21,42 Euro
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (> 1 Jahr)	20,00 Euro	23,80 Euro
Zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	40,00 Euro	47,60 Euro
manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 Euro	160,65 Euro
Umstellung des Ablese- und Fälligkeitstermins	20,00 Euro	23,80 Euro

- (4) Für eine Adressfeststellung, z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung, werden berechnet:

	netto	brutto
Adressfeststellung	20,00 Euro	20,00 Euro*

§ 10 Lieferantenwechsel

- (1) Enloc wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

§ 11 Haftung und Leistungsbefreiung

- (1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet Enloc nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von Enloc schuldhaft verursacht wurde. Ansprüche wegen Schäden durch in Satz 1 beschriebene Fälle sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Enloc ist darüber hinaus von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn Enloc an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom/Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Enloc nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Enloc haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet Enloc für Schäden aus vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

- (3) Enloc haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist eine Haftung von Enloc ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsregelung gilt gleichermaßen für Personen, für die Enloc einzustehen hat.

§ 12 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die Enloc den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.
- (2) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 13 Einstellung der Lieferung / Unterbrechung der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Enloc ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom/Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Diebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Abschlagszahlungen ist Enloc ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- (4) Für die Ankündigung der Unterbrechung („Sperrung“) hat der Kunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro an Enloc zu zahlen. Darüber hinaus zahlt der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von 95,20 Euro an Enloc, sofern es nach der Beauftragung des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zu rechnungswirksamen Leistungen durch den Netzbetreiber kommt, ungeachtet, ob es tatsächlich zu einer Unterbrechung, einem Unterbrechungsversuch oder lediglich zur Beauftragung des Netzbetreibers gekommen ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Die Geltendmachung höherer Kosten, welche durch die Beauftragung der Unterbrechung entstanden sind und welche den vorgenannten Betrag in Höhe von 95,20 Euro übersteigen, bleibt der Enloc vorbehalten.
- (5) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Diebstahls, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 14 Umzug / Übertragung von Rechten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Enloc jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des Lieferendes in Textform anzuzeigen.
- (2) Beim Umzug in ein von der Enloc nicht beliefertes Netzgebiet endet der Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Enloc die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Enloc gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Enloc zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- (3) Bei Umzug in ein anderes von der Enloc beliefertes Netzgebiet wird die Enloc den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages

weiterbeliefern. In diesem Fall bedarf es der Abstimmung neuer/geänderter Preise in dem neuen Netzgebiet.

- (4) Enloc ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird die Enloc den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, nach Zustimmung von Enloc in Textform, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Enloc wird die Zustimmung dann erteilen, wenn bei dem Dritten die Voraussetzungen für den Abschluss eines Neuvertrages (etwa hinreichende Bonität) vorliegen.

§ 15 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Enloc betreffen, sind per Brief zu richten an: Enloc GmbH, Marienstr. 20, 01067 Dresden. Weitere Informationen und Kommunikationswege sind unter www.enloc.de veröffentlicht.
- (2) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Enloc der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei Enloc abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- (3) Die Schlichtungsstelle ist zu erreichen unter Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de
- (4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 16 Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Enloc ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Enloc auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.